

Die verfassungsrechtliche Diskussion über die Lebenspartnerschaft in Deutschland

I. Problemstellung und Diskussion vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Wie in anderen europäischen Staaten hat auch in Deutschland der Gesetzgeber einen eheähnlichen rechtlichen Rahmen für bindungswillige homosexuelle¹ Paare geschaffen. Im *Lebenspartnerschaftsgesetz* von 2001² sind die Begründung, die Beendigung und die Rechtsfolgen einer neuen Form der Partnerschaft geregelt, die nur gleichgeschlechtlichen Partnern offensteht. Wie in anderen europäischen Staaten ist das neue Rechtsinstitut auch in Deutschland auf heftige Kritik gestoßen. Diese wurde nicht nur in politischer Form geäußert. Kritiker hielten das neue Rechtsinstitut für unvereinbar mit dem *verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG*. Nach dieser Vorschrift steht neben der Familie auch die Ehe "unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung". Die Kritiker sahen einen Verstoß gegen die Freiheit der Eheschließung von Mann und Frau, gegen die Garantie der Ehe als Rechtsinstitut und gegen die Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Ehe. Vor allem behaupteten sie, Art. 6 Abs. 1 GG enthalte ein *Abstandsgebot*, das die Einführung von Rechtsinstituten verbiete, die der Ehe in ihrer Wirkung nahe kämen.³ Andere hielten dem entgegen, das Institut der Lebenspartnerschaft kollidiere nicht mit der Ehe, weil es sich an Personen richte, die miteinander keine Ehe eingehen könnten. Wieder andere wollten mit dem Hinweis auf die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und einen angeblich damit einhergehenden *Verfassungswandel* sogar homosexuelle Partnerschaften selbst in den Schutzbereich der Garantie der Ehe einbeziehen.⁴

Verfassungsrechtliche Bedenken wurden auch gegen die *Aufspaltung der Regelungen in zwei Gesetze erhoben*. Der Bundestag hatte wichtige Ausführungsregelungen in einem gesonderten "Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz" verabschiedet, um zu verhindern, daß die Einführung des neuen Rechtsinstitutes am Widerstand des Bundesrates scheiterte. Nach der föderalen Kompetenzordnung des Grundgesetzes bedürfen nämlich Bundesgesetze, welche die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu ihrer Ausführung regeln, der Zustimmung des Bundesrates (vgl. Art. 84 Abs. 1 GG). In der Praxis ist dies regelmäßig der Fall. Deswegen gelingt es den im Bundesrat vertretenen Regierungen der Länder häufig,

¹ Anmerkung: Im Rahmen dieses Beitrags wird vereinfachend von "*homosexuellen*" und "*heterosexuellen*" Paaren und Partnerschaften gesprochen. Genau genommen ist damit jedoch *lediglich "Gleichgeschlechtlichkeit" oder "Verschiedengeschlechtlichkeit"* gemeint, ohne daß damit notwendigerweise eine bestimmte sexuelle Orientierung der Betroffenen einhergehen muß. Das Institut der Lebenspartnerschaft erlaubt auch eine (platonische) Versorgungs- oder Freundschaftspartnerschaft zwischen heterosexuell ausgerichteten gleichgeschlechtlichen Partnern, ebenso wie das Institut der Ehe auch homosexuell orientierten Personen für verschiedengeschlechtliche Beziehungen offensteht.

² Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16.02.2001, Bundesgesetzblatt I, S. 266, aktueller Text unter <http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/index.html>.

³ Siehe statt vieler die Wiedergabe der Ausführungen der Bayerischen Staatsregierung (und ihres Verfahrensvertreters PETER BADURA) in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 105, 313 (= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seitenzahlen, hier also: 105. Band, Beginn des Urteils auf S. 313), S. 321 ff.

⁴ Vgl. SCHIMMEL, Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare?, 1996, S. 187 ff.; in diese Richtung auch BRUNS, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (= ZRP) 1996, 6 (7); OTT, *Neue Juristische Wochenschrift* (= NJW) 1998, 117 (118)

das Zustandekommen von Bundesgesetzen zu verhindern.⁵ Dem hatte der Bundestag hier vorbeugen wollen.⁶

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002

Schließlich stellten die Regierungen der Bundesländer Sachsen, Thüringen und Bayern den Antrag auf eine abstrakte Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Das Gericht bestätigte jedoch in seinem Urteil vom 17. Juli 2002⁷ uneingeschränkt die Verfassungsmäßigkeit des neuen Rechtsinstitutes. Ein Jahr vorher wies es den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, mit dem das Inkrafttreten der Regelungen verhindert werden sollte.⁸ Dies ließ bei pragmatischer (nicht rechtlicher!) Betrachtung bereits auf die kommende Entscheidung in der Sache schließen. Als das Bundesverfassungsgericht sein Urteil verkündete, wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft bereits praktiziert.

Die Entscheidung fiel inhaltlich eindeutig aus, war aber innerhalb des Gerichts umstritten. Die Richter PAPIER und HAAS fügten ihr abweichende Meinungen bei, die ein deutlich anderes verfassungsrechtliches Verständnis der Ehe erkennen ließen. Die Entscheidung und die abweichenden Meinungen enthalten zusammen bereits alle wesentlichen Argumente und Gegenargumente. Sie eignen sich damit hervorragend für Diskussionsabende, als Munition für die Verfassungsrichter anderer Staaten (für beide Meinungen...) und für Examenprüfungen.

1. Keine Einwände gegen die Aufspaltung der Regelungen in zwei Gesetze

Keine Einwände hatte das Bundesverfassungsgericht gegen die Aufspaltung der Regelungen in zwei Gesetze.⁹ Diese beschränkt nicht unzulässig das Recht der Länder zur Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung und verschiebt auch nicht das verfassungsmäßige Gewicht von Bundestag und Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren.¹⁰ Das Gericht verwies auf die *gesetzgeberische Freiheit* des Bundestages und mahnte zur Rückbesinnung darauf, daß nach der Konzeption des Grundgesetzes die Abhängigkeit eines Gesetzes vom Willen des Bundesrates die Ausnahme und nicht die Regel bildet. Der Trick des Bundesrates entspricht also gerade dem Willen des Grundgesetzes...

2. Kein Verstoß der Lebenspartnerschaft gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG)

Das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt mit dem besonderen Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar.

⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich das Zustimmungserfordernis auf das ganze Gesetz als gesetzgebungstechnische Einheit. Schon eine einzige verfahrensrechtliche Regelung macht damit auch die materiell-rechtlichen Regelungen vom Willen des Bundesrates abhängig., vgl. BVerfGE 8, 274 (294); 37, 363 (381); 55, 274 (319); kritisch dazu LÜCKE, in: SACHS (Herausgeber), *Grundgesetz*, 3. Auflage 2003, Art. 77 Rdnr. 15; MAURER, *Staatsrecht I*, 3. Auflage 2003, § 17 Rdnr. 74 ff.

⁶ Das "Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz" fand später tatsächlich nicht die Zustimmung des Bundesrates und beschäftigte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Vermittlungsausschuss (siehe BVerfGE 105, 313, 317 sowie die Bundestags-Drucksachen 14/4875 und 14/4878).

⁷ BVerfGE 105, 313 = *NJW* 2002, 2543; siehe dazu auch die abweichenden Meinungen der Richter PAPIER (BVerfGE 105, 357) und HAAS (BVerfGE 105, 359) sowie die Besprechungen und Anmerkungen von SAUER, *Humboldt Forum Recht* (= HFR) 6/2002, www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/6-2002/beitrag.html#26; BRAUN, *Juristische Schulung* (= *JuS*) 2003, 21; TETTINGER, *Juristenzeitung* (= *JZ*) 2002, 1146 und ROELLECKE, *NJW* 2002, 3539.

⁸ Vgl. BVerfGE 104, 51 mit abweichender Meinung der Richter PAPIER, HAAS und STEINER (BVerfGE 104, 61).

⁹ Vgl. BVerfGE 105, 313 (331 ff.).

¹⁰ BVerfGE 105, 313 (338). Die Vorgehensweise ist auch nicht mißbräuchlich, denn unter der bisher angenommenen Voraussetzung, daß ein Gesetz schon dann insgesamt zustimmungsbedürftig wird, wenn es nur eine einzige zustimmungsbedürftige Vorschrift enthält, ist die Aufteilung gerade ein legitimer Weg, einer ausgreifenden Erstreckung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen zu begegnen und dem gewählten Parlament die Realisierung seines Gesetzesvorhabens zu ermöglichen (BVerfGE 105, 313, 340 ff.).

a) Keine Verletzung der Freiheit der Eheschließung von Mann und Frau

Der erste normative Gehalt des Schutzes der Ehe, die Freiheit der Eheschließung von Mann und Frau, wird durch die Einführung der Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare von vornherein *nicht berührt*. Es werden auch nicht etwa heterosexuelle Paare vom Eheschluß abgehalten. Probleme können lediglich dann auftreten, wenn ein eingetragener Lebenspartner später einen Menschen des anderen Geschlechts heiraten will - eine in der Praxis vermutlich selten auftretende Problemstellung. Nach der Regelung von 2001 stand die Lebenspartnerschaft einer Eheschließung nicht entgegen. Da sich die Ehe aber durch das Merkmal der personellen Exklusivität auszeichnet, verbietet es Art. 6 Abs. 1 GG, neben der Ehe weitere rechtsverbindliche Partnerschaften der Ehepartner zuzulassen. Dieses Problem läßt sich indessen dadurch lösen, daß man davon ausgeht, daß die Lebenspartnerschaft durch einen späteren Eheschluß ipso iure aufgelöst wird. Auch eine Einstufung als Ehehindernis wäre verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da es dem Schutz der Ehe entspricht, sie nur denjenigen zu öffnen, die sich nicht schon anderweitig gebunden haben. Das Gericht ließ erkennen, daß es eine Entscheidung durch den Gesetzgeber selbst zwar für naheliegend hielt.¹¹ Heute ist die Frage in § 1306 BGB ausdrücklich geregelt.¹²

b) Keine Verletzung der Garantie der Ehe als Rechtsinstitut

Der zweite normative Gehalt des Art. 6 Abs. 1 GG ist die Garantie der Ehe als Rechtsinstitut.¹³ Diese steht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Einführung des neuen Rechtsinstituts nicht entgegen; hier waren allerdings die Richter PAPIER und HAAS anderer Ansicht. Alle Richter gingen davon aus, daß der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Ehe zwar einen Gestaltungsspielraum hat aber die wesentlichen Strukturprinzipien beachten muß, die sich aus der *Anknüpfung des Art. 6 Abs. 1 GG an die bereits vorgefundene Lebensform der Ehe* in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben.¹⁴ Die *Ehe* ist danach *zwingend die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau* zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft in gleichberechtigter Partnerschaft, begründet auf freiem Entschluß unter Mitwirkung des Staates.¹⁵ Die gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft fällt nicht darunter und genießt damit nicht den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG.¹⁶

Das Gericht folgte im Hinblick auf die Ehe *nicht* der Vorstellung eines *Verfassungswandels*, nach der ein Rechtsbegriff in der Verfassung bei einer Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse einen anderen Inhalt bekommen kann, ohne daß dafür der Wortlaut der Verfassung geändert werden müsste. Ich halte die Haltung des Gerichts für richtig: "Ehe" ist in Europa ein seit Jahrhunderten tradiertes Rechtsbegriff. Er bezeichnet ein Rechtsinstitut, das aufgrund seiner christlichen Wurzeln einen eindeutigen Kerninhalt hat, und danach handelt es sich zwingend um eine Partnerschaft zwischen Mann und Frau. Anders als bei dem offenen Begriff der "Familie", der nicht auf rechtliche sondern gesellschaftliche Verhältnisse Bezug nimmt und daher in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ständig erweitert wird, ist hier ein Verfassungswandel nicht möglich. "Familie" ist etwas Natürliches, das sich ständig mit den gesellschaftlichen Verhältnissen entwickelt und daher ständig neu interpretiert werden muss. "Ehe" ist jedoch eine Ausgeburt der Juristen (und kann daher auch nur von diesen weiterentwickelt werden). Die *Änderung des Art. 110 der Lettischen Verfassung* war daher aus verfassungsrechtlicher Sicht *überflüssig*, ja geradezu unsinnig: Nicht um die Heterosexualität der Ehe festzuschreiben sondern um die Ehe homosexuellen Paaren zu öffnen, bedarf es der Verfassungsänderung. Selbstverständlich ist eine solche Änderung möglich, doch muss sie, da sie die Ehe grundlegend neu definiert, durch eine ausdrückliche Klarstellung im Verfassungstext erfolgen.

Dies alles war unter den Verfassungsrichtern unumstritten. Umstritten war jedoch, ob die Einführung der neuen Institution Lebenspartnerschaft dem verfassungsrechtlichen Gebot zuwiderläuft, die Ehe als

¹¹ BVerfGE 105, 313 (342 ff.).

¹² Nach § 1306 BGB darf eine "Ehe ... nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht".

¹³ Es handelt sich hier ebenso wie bei der verbindlichen Wertentscheidung für die Ehe (siehe unten, c) um einen sogenannten objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalt, im Gegensatz zur Freiheit des Einzelnen zur Eheschließung, dem klassischen Abwehrrecht, einem subjektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalt.

¹⁴ Vgl. dazu bereits BVerfGE 31, 58 (69).

¹⁵ Vgl. bereits BVerfGE 10, 59 (66); 29, 166 (176); 37, 217 (249 ff.); 62, 323 (330); 103, 89 (101).

¹⁶ BVerfGE 105, 313 (344 ff.).

Lebensform besonders zu schützen. Die Mehrheit der Richter (und damit das Bundesverfassungsgericht) verneinte dies, weil die Regelungen die Ehe selbst nicht betreffen. Das Institut der Ehe bildet nicht den Gegenstand des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sein rechtliches Fundament bleibt unverändert. *Der Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG kann aber, gerade weil sie sich nur auf das Institut der verschiedengeschlechtlichen Ehe bezieht, kein Verbot entnommen werden, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit einer rechtlich ähnlich ausgestalteten Partnerschaft zu eröffnen.*¹⁷

Mich hat diese Argumentation überzeugt. Ihr widersprachen jedoch die Richter PAPIER und HAAS in ihren Sondervoten: Die Schaffung einer solchen Partnerschaft mißachte das durch Art. 6 Abs. 1 GG vorgegebene Strukturprinzip der Verschiedengeschlechtlichkeit; auf die Bezeichnung komme es dabei nicht an.¹⁸ Nach dem Verständnis dieser Richter ist das Institut der Ehe für enge Partnerschaften exklusiv. Nach Ansicht der Mehrheit der Richter beschränkt sich diese Exklusivität hingegen gerade wegen des Strukturprinzips der Heterosexualität auf Partnerschaften zwischen Mann und Frau.¹⁹ Folgte man der Minderheitsmeinung, würde die Heterosexualität über den Umweg der Institutsgarantie für die Ehe faktisch zu einem Verfassungswert aufgewertet. Die Institutsgarantie würden dann verfassungsrechtlich zur rechtlichen Diskriminierung homosexueller Beziehungen und damit der homosexuellen Mitbürger selbst verpflichtet. Es ist in einer offenen Gesellschaft, die sich an den Grundwerten der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG) orientiert, zu begrüßen, dass sich diese Auffassung nicht durchgesetzt hat.

c) **Kein Verstoß gegen die Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Ehe**

Das Bundesverfassungsgericht (das heißt die Mehrheit der Richter) wollte eine Diskriminierungspflicht auch nicht aus dem dritten normativen Gehalt des Art. 6 Abs. 1 GG, der *verbindlichen Wertentscheidung für die Ehe* herleiten. Es gehöre zwar zum Schutzauftrag des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beeinträchtigt, und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern.²⁰ Dagegen verstoße das Lebenspartnerschaftsgesetz aber nicht. Die Argumentation des Gerichts orientiert sich an der Lebenspraxis: ***Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein neues Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.*** Der Ehe wird auch keine bisher gewährte Förderung entzogen. Schließlich läßt sich aus dem Recht des Gesetzgebers, die Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens zu privilegieren, keine Verpflichtung ableiten, die anderen Formen zu benachteiligen. Schutz und Förderung der Ehe werden nicht vernachlässigt, wenn die Rechtsordnung auch andere Partnerschaftsformen anerkennt, die mit der Ehe als heterosexueller Gemeinschaft nicht in Konkurrenz treten können.²¹ Das ***Gericht wendet sich ausdrücklich gegen*** die in Teilen der Literatur²² und auch von der Richterin HAAS²³ vertretene Auffassung, Art. 6 Abs. 1 GG verpflichte zu einem ***"Abstandsgebot"***, das heißt einer erheblichen rechtlichen Benachteiligung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.²⁴

3. Kein Verstoß der Lebenspartnerschaft gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 GG) oder den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Schließlich verstößt die Beschränkung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf gleichgeschlechtliche Partner nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 GG) oder den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht verwies darauf, daß heterosexuellen Paaren das Institut der Ehe zur Verfügung stehe. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ermögliche es lediglich auch den homosexuellen Paaren, ihre Lebensgemeinschaft auf eine rechtlich anerkannte

¹⁷ BVerfGE 105, 313 (346).

¹⁸ Vgl. PAPIER, BVerfGE 105, 357 (358 f.); HAAS, BVerfGE 105, 359 (361 f.).

¹⁹ Vgl. BVerfGE 105, 313 (351).

²⁰ Vgl. bereits BVerfGE 6, 55 (76); 28, 104 (113); 53, 224 (248); 76, 1 (41); 80, 81 (92 f.); 99, 216 (231 f.).

²¹ BVerfGE 105, 313 (346 ff.).

²² Siehe die Nachweise in BVerfGE 105, 313 (349).

²³ So zu verstehen wohl HAAS, BVerfGE 105, 359 (360 f.).

²⁴ BVerfGE 105, 313 (348 ff.).

Basis zu stellen und sich in Verantwortung zueinander dauerhaft zu binden.²⁵ Die Richterin HAAS äußerte indessen Bedenken, weil das neue Institut nicht von Geschwistern und Verwandten in gerader Linie genutzt werden kann.²⁶ Diese Bedenken sind nicht nachzuvollziehen, denn der wichtige Unterschied, der die Ungleichbehandlung dieser Personenkreise rechtfertigt, ist offensichtlich: Es geht bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft um die *staatliche Anerkennung und den rechtlichen Schutz einer (gleich-) geschlechtlichen Liebesbeziehung!*²⁷ Dies zu akzeptieren, scheint einigen Kreisen auch im 21. Jahrhundert noch schwerzufallen. Liebesbeziehungen unter Geschwistern sind im übrigen in den meisten europäischen Staaten - auch in Deutschland - nach wie vor verboten.²⁸

III. Schlußbetrachtung

Viele Reportagen aus der Zeit nach ihrer Einführung belegen, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft in Deutschland breite gesellschaftliche Akzeptanz genießt. Dies gilt selbst in ländlichen Regionen mit konservativer Bevölkerung wie z.B. in Bayern. Vielleicht gerade deswegen, weil der rechtliche Segen des Staates den homosexuellen Beziehungen auch den letzten Hauch angeblicher Unmoralität - aber auch jegliche vermeintliche Exotik - genommen hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2002 hat dazu beigetragen, Vorurteile, auch verfassungsrechtliche Vorurteile, zu beseitigen und die Ehe und andere Partnerschaftsformen nüchterner zu betrachten. Die Argumente lassen sich auf andere Verfassungen, die ähnliche Garantien wie Art. 6 Abs. 1 GG enthalten, übertragen. Die Argumente aus den Sondervoten der Richter PAPIER und HAAS lassen sich ebenfalls übertragen - nur sind sie meiner Ansicht nach für die anderen Verfassungen ebenso unzutreffend wie für das Grundgesetz.

Prof. Dr. Thomas Schmitz, DAAD-Langzeitdozent an der Juristischen Fakultät der Universität Lettlands, Baltisch-Deutsches Hochschulkontor, www.lanet.lv/~tschmit1, E-mail tschmit1@gwdg.de.

(Datei: BDHK-Themenabend-Lebenspartnerschaft-Schmitz1 bei TS; Stand: 16.03.07 15:43)

²⁵ BVerfGE 105, 313 (351 f.).

²⁶ HAAS, BVerfGE 105, 359 (363).

²⁷ Siehe auch die Kritik an dem Sondervotum der Richterin HAAS bei SAUER, *HFR* 6/2002, Randnummer 48 (www.humboldtforum-recht.de/deutsch/6-2002/beitrag.html#26).

²⁸ Vgl. § 173 des deutschen Strafgesetzbuches.